

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

01

vom:

2023-01-12

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An die interessierten Kunden

Werbebonus 2022 - Versand Ersatzerklärung innerhalb 9. Februar 2023

Bekanntlich¹ war für 2022 eine Steuergutschrift für Investitionen in Werbekampagnen in Presse, Radio- und Fernsehstationen vorgesehen. Die elektronische „Vormerkung“² hierfür musste innerhalb 31.03.2022 erfolgen.

Die Liste der Subjekte welche die Steuergutschrift für Werbeinvestitionen für das Jahr 2022 **vorgemerkt** haben, wurde bereits veröffentlicht^{3 4}.

Bis zum **9. Februar 2023** mussten nun die Antragsteller die sog. **"Ersatzerklärung"** für die im Jahr 2022 **tatsächlich getätigten Werbeinvestitionen** elektronisch übermitteln, um die Vormerkung zu bestätigen.

Die Höhe des **effektiven** Guthabens, das tatsächlich genutzt werden kann, wird dann noch durch eine spezifische Verordnung des zuständigen Ministeriums festgelegt (voraussichtlich wird dies im Monat April 2023 erfolgen).

1 Frist für die elektronische Übermittlung der „Ersatzerklärung“: 9.02.2023

Subjekte, welche die "Vormerkung" 2022 eingereicht haben, müssen vom 9.01.2023 bis zum **9.02.2023**⁵ die „Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen“ des Jahres 2022 über die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten Web-Plattform einreichen⁶. Dadurch werden die realisierten Werbeinvestitionen gemeldet und bestätigt, dass diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. **Erfolgt diese Meldung nicht, verliert man das Steuerguthaben.**

1 Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 22/2022 hierzu

2 "Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta"

3 Auf der Website des Ministeriums für Information und Presse, siehe:

<https://www.informazioneeditoria.gov.it/it/notizie/credito-d-imposta-sugli-investimenti-pubblicitari-per-l-anno-2022-elenco-dei-richiedenti/>

4 Gemäß Art. 4, Abs. 1, DPCM 16.5.2018, Nr. 90

5 Die ursprüngliche Frist vom 31. Januar wurde durch die Mitteilung des Ministeriums vom 21. Dezember 2022 auf den 9. Februar 2023 verschoben.

6 Siehe: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/Schede/Agevolazioni/Credito+di+imposta+Investimenti+pubblicitari+incrementali/Come+fruire+del+credito/?page=schedeagevolazioni>

1.1 Eigenschaften der „Ersatzerklärung“ zu den Ausgaben

Die „Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen“⁷ kann nur von

- Subjekten erlassen werden, die zur Ausstellung der Konformitätsbescheinigung berechtigt sind⁸;
- oder von Subjekten, die die Abschlussprüfung gemäß Art. 2409-bis des italienischen Zivilgesetzbuches befähigt sind.

Genannte Zertifizierung⁹

- betrifft ausschließlich die Erklärung, dass die Aufwendungen auch tatsächlich angefallen sind und dass sie den Anforderungen entsprechen¹⁰;
- muss nur im Zusammenhang mit der "Ersatzerklärung der getätigten Investitionen" erlassen werden, deren Voraussetzung sie bildet.

2 Allgemeine Informationen zum Steuerbonus (Erinnerung)

2.1 Der tatsächlich zustehende Betrag

Der tatsächlich zustehende Werbebonus kann niedriger sein als der mit dem Antrag beantragte Betrag, wenn der Gesamtbetrag der mit den Anträgen beantragten Beträge den Betrag der für die jeweilige finanzielle Deckung vorgesehenen Mittel übersteigt. In diesem Fall wird eine prozentuelle Aufteilung der Mittel auf alle förderfähigen Antragsteller vorgenommen.

2.2 Verrechnung durch F24

Nach Überprüfung der Anträge wird mit einer Verordnung des Departements (der Regierung) für Information und Verlagswesen¹¹ der jedem Antragsteller tatsächlich zustehende Betrag des Werbe-Bonus auf der Web-Seite des Departements veröffentlicht¹².

Ab dem fünften Arbeitstag nach der Veröffentlichung dieses Verzeichnisses darf der Steuerbonus durch Verrechnung mit geschuldeten Steuern und Sozialabgaben über den Zahlungsvordruck F24¹³ verwendet werden, und zwar mit dem Steuerschlüssel "6900"¹⁴ (Bezugsjahr: Jahr, in dem der Zuschuss gewährt wurde) und ausschließlich über die Plattform der Agentur der Einnahmen (*Entratel* oder *Fisconline*).

2.3 Besteuerung

In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen unterliegt der Steuerbonus den Einkommenssteuern (IRPEF/IRES) und der IRAP¹⁵.

2.4 Kumulierbarkeit und De-Minimis

Der Steuerbonus unterliegt der De-minimis-Regelung¹⁶ und kann für dieselben Werbe-Ausgaben nicht mit anderen Erleichterungen kumuliert werden, die in staatlichen, regionalen oder europäischen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

3 Übergabe der Dokumentation an unsere Kanzlei für die Erstellung und Versendung der "Ersatzerklärung" - Frist 20.01.2023

Die Kunden, für welche wir bereits die Vormerkung eingereicht haben, werden gebeten, uns

⁷ Gemäß Art. 47 DPR 445/2000

⁸ gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 3 des Gesetzesdekrets 241/97

⁹ Siehe auch die FAQ auf der Web-Seite: <https://informazioneeditoria.gov.it/it/attivita/altre-misure-di-sostegno-alleditoria/faq-sul-credito-di-imposta-su-investimenti-pubblicitari-incrementali/>

¹⁰ gemäß Artikel 3 des Dekrets des Premierministers Nr. 90 von 2018 und gemäß Artikel 57-bis des Gesetzesdekrets Nr. 50 von 2017

¹¹ Art. 5, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

¹² Ministerialverordnung DPCM 90/18; in Zukunft soll der Werbebonus aus den Mitteln des Fonds für Pluralismus und Informationsinnovation finanziert werden soll.

¹³ Art. 17, DLgs. 241/97

¹⁴ Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 41/2019

¹⁵ FAQ 23.10.2019

¹⁶ Art. 1, Abs. 762 Gesetz 145/2018 und Ministerialdekret DPCM vom 11.4.2019

innerhalb **20.01.2023** die Rechnungskopien der getätigten Werbeinvestitionen des Jahres 2022 zu übermitteln, damit unsere Kanzlei die dazugehörige "Ersatzerklärung zu den getätigten Investitionen" des Jahres 2022 termingerecht erstellen und elektronisch übermitteln kann.

4 Hinweis zum Steuerbonus für Werbung im Jahr 2023 (Vorausschau)

4.1 Fristen

Die "Vormerkung" der für das Jahr **2023** geplanten Werbeinvestitionen muss im Zeitraum vom 01.03.2023 -**31.03.2023** erfolgen, wenn man den Werbebonus hierfür beanspruchen will. Anschließend muss dann für die für 2023 vorgemerkte Steuergutschrift vom 01.01.2024 bis zum 31.01.2024 die Ersatzerklärung für die Werbeinvestitionen eingereicht werden

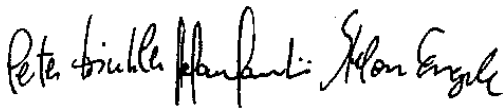
4.2 Berechnung für Werbung des Jahres 2023

Ab 2023 beträgt das Steuerguthaben 75 % des **Zuwachses** der Investitionen im Vergleich zum Vorjahr (Zuwachsmethode) in Werbekampagnen, die ausschließlich in der Tagespresse und in periodisch erscheinenden Zeitschriften (**Printmedien**), einschließlich Online-Werbung, getätigt werden¹⁷.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



¹⁷ Art. 57-bis, Abs. 1-quinquies DL 50/2017 (durch Art. 25-bis DL 17/2022 eingeführt)